

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. September 1953	Nummer 94
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

Persönliche Angelegenheiten S. 1503.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 26. 8. 1953, Gewerbelohnsummensteuer; hier: Rechtsmittelbelehrung bei der Festsetzung von Zwangsmitteln nach § 202 AO. S. 1503.

D. Finanzminister.

RdErl. 22. 8. 1953, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 1506.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1506.

Mitt. 1. 9. 1953, Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. August 1953 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. September 1953. S. 1505/06.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

RdErl. 22. 8. 1953, Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Staatszuschüssen an die Träger nichtstaatlicher öffentlicher höherer Schulen. S. 1513.

K. Minister für Wiederaufbau.

IV C. Haushaltswesen, Vermögens- und Schuldenverwaltung; RdErl. 26. 8. 1953, Abfluß der Landesmittel für den sozialen Wohnungsbau und den Landesbedienstetenwohnungsbau. S. 1515.

L. Justizminister.

Notiz. S. 1523.

C. Innenminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungsdirektor Dr. H. Hagemeyer zum Leitenden Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1953 S. 1503.

1953 S. 1503
aufgeh.
1956 S. 1852 o.

III. Kommunalaufsicht

Gewerbelohnsummensteuer;

hier: Rechtsmittelbelehrung bei der Festsetzung von Zwangsmitteln nach § 202 AO

RdErl. d. Innenministers v. 26. 8. 1953 —
III B 4/01 — 2390/53

In Ergänzung meines RdErl. v. 12. November 1951 — III B 4/01 (MBl. NW. S. 1412), mit dem ich die Rechtsauffassung des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen zu der Frage der Rechtsmittelbelehrung im Verfahren nach § 202 AO. mitteilte, gebe ich einen RdErl. des Finanzministers vom 5. Mai 1953 an die Oberfinanzdirektionen zur Kenntnis:

In Ergänzung der Ausführungen in Ziff. 3 meines vorbezeichneten Erl. weise ich auf das Folgende hin:

Nach dem Gutachten des Großen Senats des Bundesfinanzhofs vom 17. April 1951 Gr. S.D 1/51 S (BStBl. 1951 III S. 107) unterliegen die reinen Ermessensakte der Finanzverwaltung in jedem Fall der Nachprüfung durch die Finanzgerichte dahin, ob ein behaupteter Rechtsverstoß, insbesondere durch Überschreitung der Ermessensgrenzen oder Ermessensmißbrauch, vorliegt. Zu der Frage des Verfahrens hat der Bundesfinanzhof in dem vorbezeichneten Gutachten dahin Stellung genommen, daß die Finanzgerichte in den Fällen, in denen nicht durch eine gesetzliche Vorschrift ein anderes Rechtsmittelverfahren vorgesehen ist, im Berufungsverfahren, also durch Urteil, entscheiden. Diese Stellungnahme hat der Bundesfinanzhof durch das Urteil vom 24. Januar 1952 IV 382/51 U (BStBl. 1952 III S. 55) bestätigt. Es ist dabei zu beachten, daß das Zwangsmittel in dem diesem Urteil zugrunde liegenden Fall nach

vorausgegangener Androhung und Festsetzung durch das Finanzamt durch Beschwerdeentscheidung der Oberfinanzdirektion (§ 304 AO) bestätigt worden war.

Im Geltungsbereich der Verordnung Nr. 175 kommt eine vorherige Beschwerdeentscheidung der Oberfinanzdirektion wegen der durch § 18 der Verordnung Nr. 175 getroffenen Regelung nicht in Betracht. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 29. August 1952 II 125/52 U (BStBl. 1952 III S. 250) darf aber die im § 21 Abs. 2 der Verordnung Nr. 175 getroffene Regelung nicht zu einer Beschränkung des Rechtsmittelschutzes führen. Der Bundesfinanzhof hat deshalb in dem zuletzt erwähnten Urteil entschieden, daß auch im Geltungsbereich der Verordnung Nr. 175 gegen die Verhängung eines Zwangsmittels in den Fällen, in denen nicht nach § 18 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 der Verordnung Nr. 175 die Beschwerde an das Finanzgericht gegeben ist, das Rechtsmittel der Berufung an das Finanzgericht gewährt werden muß, und zwar unmittelbar gegen die Festsetzungsverfügung der Finanzverwaltungsbehörde.

Im Regelfall geht der Verhängung eines Zwangsmittels eine besondere Anordnung oder Androhung voraus. In diesen Fällen ist nach den vorstehenden Ausführungen gegen die Verhängung des Zwangsmittels die Berufung an das Finanzgericht zulässig. Ich bitte, in diesen Fällen die Rechtsmittelbelehrung wie folgt zu fassen:

„Gegen diese Verfügung ist die Berufung an das Finanzgericht gegeben. Sie ist nur zulässig, soweit Ermessensmißbrauch oder Ermessensüberschreitung bei der Festsetzung des Zwangsmittels behauptet wird.“

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem oben bezeichneten Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll einzulegen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen diese Verfügung zugestellt worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt.“

Soweit eine besondere Anordnung oder Androhung in Ausnahmefällen nicht vorausgegangen ist und nach der Sonderregelung des § 18 Buchstabe a in Verbindung

mit § 21 Abs. 2 der Verordnung Nr. 175 ausdrücklich die Beschwerde zugelassen ist, bitte ich die Rechtsmittelbelehrung wie folgt zu fassen:

„Gegen diese Verfügung ist die Beschwerde an das Finanzgericht gegeben.“

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem obenbezeichneten Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll einzulegen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen diese Verfügung zugestellt worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt.“

Dieser Erl. stellt klar, daß gegen die Festsetzung eines Zwangsmittels (s. Ziff. 3 des RdErl. v. 12. 11. 1951), auch wenn eine Androhung vorausgegangen ist, ebenfalls das Berufungsverfahren zulässig ist, sofern ein Ermessensmißbrauch oder eine Ermessensüberschreitung bei der Festsetzung des Zwangsmittels behauptet wird; er gibt gleichzeitig einen Hinweis für die Fassung der Rechtsmittelbelehrung in derartigen Fällen. Wie bereits in meinem RdErl. v. 12. November 1952 bemerkt, tritt bei der Lohnsummensteuer die Gemeindeverwaltung an die Stelle des Finanzamtes.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1503.

D. Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 8. 1953 —
B 2720 — 9184/IV/53

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs zur DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungs-ergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 Seite 200) für den Monat Juni 1953 auf

100,— DM-Ost = 17,45 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers NRW v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1953 S. 1506.

G. Arbeitsminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Oberregierungsrat Dr. Drabik zum Regierungsdirektor, Regierungsrat Lauscher zum Oberregierungsrat, Regierungs- u. Medizinalrat Dr. Heubach zum Oberregierungs- u. -medizinalrat, Assessor Dr. Boisseree zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1953 S. 1506.

Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. August 1953 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. September 1953

Mitt. d. Arbeitsministers v. 1. 9. 1953 — IV 3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
3538	Tarifvereinbarung für die Forstarbeiter in den Privatforsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. 7. 1953	1. 7. 1953	458'4
3539	Manteltarif für die in den Privatforsten des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigten Forstangestellten vom 24. 4. 1952	1. 4. 1952	1984
3540	Vereinbarung über Schlichtungsverfahren für Forstangestellte in den Privatforsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. 4. 1952	1. 4. 1952	1984/1
3541	Gehaltstarifvertrag für die Forstangestellten in den Privatforstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. 4. 1952	1. 4. 1952	1984'2
3542	Vereinbarung vom 24. 4. 1952 über Teuerungszuschläge zum Gehaltstarifvertrag für die Forstangestellten in den Privatforsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. 4. 1952	1. 4. 1952	1984'3
3543	Vereinbarung vom 17. 7. 1953 über Teuerungszuschläge zum Gehaltstarifvertrag für die Forstangestellten in den Privatforstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. 4. 1952	1. 7. 1953	1984'4
3544	Tarifvertrag über die Betriebsverfassung in den Forstbetrieben der Fürst Wittgenstein'schen Waldbesitzergesellschaft, Wittgenstein und der Fürst Wittgenstein'schen Rentkammer, Berleburg, vom 14. 7. 1953		1996
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
3545	Tarifvertrag zwecks Übernahme der mit der Zweigstelle Duisburg des Deutschen Kohlen-Verkaufs abgeschlossenen Tarifregelungen als Firmen-Tarifvertrag durch die Firma Dr. jur. Willi Franke vom 29. 6. 1953	1. 4. 1953	826 7
3546	Tarifvertrag zwecks Übernahme der mit der Zweigstelle Gütersloh des Deutschen Kohlen-Verkaufs abgeschlossenen Tarifregelungen als Firmen-Tarifvertrag durch die Firma Dr. Hellmuth Kugler vom 29. 6. 1953	1. 4. 1953	826 8
3547	Tarifvertrag zwecks Übernahme der mit der Zweigstelle Hagen des Deutschen Kohlen-Verkaufs abgeschlossenen Tarifregelungen als Firmen-Tarifvertrag durch die Firma Julius Ellenbeck vom 29. 6. 1953	1. 4. 1953	826 9
3548	Tarifvertrag zwecks Übernahme der mit der Zweigstelle Köln des Deutschen Kohlen-Verkaufs abgeschlossenen Tarifregelungen als Firmen-Tarifvertrag durch die Firma Georg Bergrath vom 29. 6. 1953	1. 4. 1953	826'10
3549	Tarifvertrag über die Abänderung der ab 1. Mai 1951 gültigen Gehaltstabellen der techn. und kaufm. Angestellten im Aachener Steinkohlenbergbau vom 19. 7. 1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der techn. und kaufm. Bergbauangestellten)	1. 4. 1953	1199'18

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
3550	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit der Untertage-Angestellten im Aachener Steinkohlenbergbau vom 29. 7. 1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der techn. und kaufm. Bergbauangestellten)	1. 4. 1953	1843/4
3551	Tarifvertrag über die Hausbrandregelung in besonderen Fällen vom 17. 8. 1953 zur Änderung des § 71 des Bergarbeiter-Manteltarifvertrages für den Ruhrbergbau vom 7. 4. 1953	1. 10. 1952	1850/1
3552	Vereinbarung vom 3. 8. 1953 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Arbeiter des Rheinischen Braunkohlenbergbaus vom 14. 4. 1953	1. 4. 1953	1865/2
3553	Protokollnotiz vom 3. 8. 1953 zu § 3 (Familienzulagen) Ziff. 2a des Tarifvertrages für die Arbeiter im Rheinischen Braunkohlenbergbau vom 14. 4. 1953	1. 4. 1953	1865/3
3554	Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Aachener Steinkohlenbergbaus nebst Anlage vom 15. 7. 1953	1. 6./ 1. 10. 1953	1977
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
3555	Tarifvertrag für die Angestellten in der Schleifmittelindustrie in der britischen Zone vom 30. 7. 1953	1. 3. 1953	713/3
3556	Tarifvertrag für die Arbeiter in der Kalksandsteinindustrie in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 13. 4. 1951	15. 4. 1951	854/1
3557	Tarifvereinbarung vom 3. 8. 1953 zur Änderung des Tarifvertrages für die Arbeiter in der Kalksandsteinindustrie in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 13. 4. 1951	1. 8. 1953	854/2
3558	Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter für die Angestellten und Meister in der westdeutschen Natursteinindustrie vom 31. 7. 1953 (abgeschlossen mit dem DHV — Gewerkschaft der Kaufmannsgehilfen —) .	1. 7. 1953	1628/2
3559	Schlichtungsspruch über die Regelung der Löhne und Gehälter in den hohlglaserzeugenden Betrieben der britischen Zone vom 19. 6. 1953 . . .	1. 6. 1953	1900/1
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
3560	Vereinbarung vom 10. 7. 1953 zur Änderung der Vergütungstafel für die Lehrlinge und Anlernlinge der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Kreises Wittgenstein aus dem Lohnabkommen vom 13. 11. 1951	1. 7. 1953	1113/6
3561	Lehrlingsabkommen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. 7. 1953	1. 4. 1953	1975
3562	Abkommen über die Lehrlings-(Anlern-)vergütungen in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. 7. 1953 .	1. 7. 1953	1975/1
3563	Lohnabkommen mit Lohn tafeln für das Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerk im Bundesgebiet vom 3. 8. 1953	15. 8. 1953	2000
3564	Rahmentarifvertrag für die invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer im Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerk im Bundesgebiet vom 11. 8. 1953	15. 8. 1953	2001
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
3565	Lohntarifvertrag für die kunststoffverarbeitende Industrie in den Kreisen Lemgo und Detmold vom 11. 7. 1953	1. 8. 1953	998/3
3566	Lohntarifvertrag für die Zigarrenkistenindustrie im Bereich Westfalen-Lippe vom 20. 8. 1953	1. 8. 1953	1330/2
3567	Tarifvertrag für die Arbeiter der Firma Paschen & Co., Wadersloh Krs. Beckum, vom 1. 7. 1953	1. 7. 1953	1976
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
3568	Nachtrag vom 22. 7. 1953 zur Änderung des Angestellten-Manteltarifvertrages für alle Betriebe, die Milch- und Sahnedauerwaren sowie Schmelzkäse herstellen vom 18. 3. 1952	1. 7. 1953	1477/3
3569	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge aller Betriebe, die Milch- und Sahnedauerwaren sowie Schmelzkäse herstellen, im Bundesgebiet nördlich des Mains einschl. Rheinland-Pfalz vom 22. 7. 1953	1. 7. 1953	1477/4
3570	Lohntarifabkommen für die Betriebe der Milch- und der Schmelzkäseindustrie im Bundesgebiet nördlich des Mains einschl. Rheinland-Pfalz vom 11. 6. 1952	1. 6. 1952	1553/2
3571	Lohn- und Gehaltstarif vom 29. 6. 1953 als Teil II zum Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer in Werksküchen, Kasinos und sonstigen sozialen Verpflegungsbetrieben im Bundesgebiet vom 10. 4. 1952	15. 7. 1953	1605/1
3572	Lohntarifvertrag für die Süßwarenindustrie in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein nebst Protokollnotiz und Ortsklasseneinteilung vom 19. 8. 1953	3. 7. 1953	1775/1
3573	Lohntarifvertrag für die invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer aller Betriebe, die Milch- und Sahnedauerwaren sowie Schmelzkäse herstellen im Bundesgebiet nördlich des Mains einschl. Rheinland-Pfalz vom 13. 7. 1953	1. 7. 1953	1982
3574	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne für die Arbeiter der Firma Gebr. Matheysen, Villermühle ü/Goch (Rhld.) vom 9. 6. 1953	15. 5. 1953	1983

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
3575	Lohn-, Gehalts- und Urlaubsvereinbarung für die Mineralwasserindustrie und die Mineralbrunnen in Nordrhein-Westfalen vom 13. 8. 1953	1. 8. 1953	1999
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
3576	Tarifvertrag für die Poliere im Säurebaugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik vom 18. 7. 1953	1. 4. 1953	1792/3
3577	Tarifvertrag über eine Ortsklasseneinteilung für das Glaserhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 10. 8. 1953	1. 8. 1953	1955/1
3578	Akkordtarifvertrag für das Steinhölzlegergewerbe im Stadtgebiet Düsseldorf vom 19. 5. 1953	1. 6. 1953	1978
Gewerbegruppe XXII (Energieversorgung)			
3579	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister der Steinkohlen-Elektrizität Aktiengesellschaft, Essen, vom 24. 7. 1953	1. 5. 1953	557/4
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
3580	Manteltarifvertrag für die Angestellten der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in Westberlin vom 5. 5. 1953	1. 1. 1953	1985
3581	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in Westberlin vom 5. 5. 1953	1. 1. 1953	1985/1
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- u. Versicherungswesen)			
3582	Vereinbarung zur Neuregelung der Gehälter und Erziehungsbeihilfen für die Angestellten und Lehrlinge der privaten Bankinstitute im Bundesgebiet vom 12. 8. 1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft HBV und der DAG)	1. 4. 1953	344/14
3583	Vereinbarung zur Neuregelung der Gehälter und Erziehungsbeihilfen für die Angestellten und Lehrlinge der privaten Bankinstitute im Bundesgebiet vom 12. 8. 1953 (abgeschlossen mit dem DHV, VWA und dem Deutschen Bankbeamten-Verein)	1. 4. 1953	344/15
3584	Sondervereinbarung über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten der Provisions-General-Agenten und Versicherungsmakler vom 10. 6. 1953 (abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handlungsgehilfen-Verband)	1. 1. 1953	1312/16
Tarifvertragliche Vereinbarungen über die Neuregelung des Urlaubs für die Angestellten und Lehrlinge für die nachstehend genannten Ersatzkassen vom 31. 3. 1953 — abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen —:			
3585	Barmer Ersatzkasse	1. 4. 1953	1873/3
3586	Deutsche Angestellten-Krankenkasse	1. 4. 1953	1874/3
3587	Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse	1. 4. 1953	1875/2
3588	Kaufmännische Krankenkasse Halle (Saale)	1. 4. 1953	1876/3
3589	Hamburg-Münchener Ersatzkasse	1. 4. 1953	1878/2
3590	Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.	1. 4. 1953	1899/2
3591	Berufskrankenkasse der Werkmeister	1. 4. 1953	1910/1
3592	Berufskrankenkasse der Techniker	1. 4. 1953	1911/1
3593	Vereinbarung vom 4. 2. 1953 zur Änderung der Ergänzungsvereinbarung vom 28. 6. 1952 zum Tarifvertrag über eine Betriebs-Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Buchdrucker-Krankenkasse vom 28. 6. 1952	1. 9. 1952	1952/2
Tarifvertragliche Vereinbarungen zur Erhöhung der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses für Angestellte nachstehend genannter Ersatzkassen — () = abschließende Gewerkschaft —:			
3594	Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 1. 7. 1953 (DAG)	1. 6. 1953	1986
3595	Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 1. 7. 1953 (GDA)	1. 6. 1953	1986/1
3596	Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 1. 7. 1953 (VwA)	1. 6. 1953	1986/2
3597	Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 1. 7./16. 7. 1953 (HBV)	1. 6. 1953	1986/3
3598	Kaufmännische Krankenkasse Halle (Saale) (DAG) vom 1. 7. 1953	1. 6. 1953	1987
3599	Kaufmännische Krankenkasse Halle (Saale) (DHV) vom 1. 7. 1953	1. 6. 1953	1987/1
3600	Kaufmännische Krankenkasse Halle (Saale) (VwA) vom 1. 7. 1953	1. 6. 1953	1987/2
3601	Kaufmännische Krankenkasse Halle (Saale) (HBV) vom 1. 7. 1953	1. 6. 1953	1987/3
3602	Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. vom 1. 7. 1953 (DAG)	1. 6. 1953	1988
3603	Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. vom 1. 7. 1953 (GDA)	1. 6. 1953	1988/1
3604	Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. vom 1. 7. 1953 (VwA)	1. 6. 1953	1988/2
3605	Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. vom 1. 7. 1953 (HBV)	1. 6. 1953	1988/3
3606	Berufskrankenkasse der Techniker vom 1. 7. 1953 (DAG)	1. 6. 1953	1989
3607	Berufskrankenkasse der Techniker vom 1. 7. 1953 (HBV)	1. 6. 1953	1989/1
3608	Berufskrankenkasse der Werkmeister vom 1. 7. 1953 (DAG)	1. 6. 1953	1990

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
3609	Berufskrankenkasse der Werkmeister vom 1. 7. 1953 (HBV)	1. 6. 1953	1990/1
3610	Barmer Ersatzkasse vom 1. 7. 1953 (DAG)	1. 6. 1953	1991
3611	Barmer Ersatzkasse vom 1. 7. 1953 (GDA)	1. 6. 1953	1991/1
3612	Barmer Ersatzkasse vom 1. 7. 1953 (VwA)	1. 6. 1953	1991/2
3613	Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse vom 1. 7. 1953 (DAG)	1. 6. 1953	1992
3614	Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse vom 1. 7. 1953 (GDA)	1. 6. 1953	1992/1
3615	Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse vom 1. 7. 1953 (VwA)	1. 6. 1953	1992/2
3616	Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 31. 7. 1953 (DAG)	1. 6. 1953	1993
3617	Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 31. 7. 1953 (GDA)	1. 6. 1953	1993/1
3618	Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 31. 7. 1953 (VwA)	1. 6. 1953	1993/2
3619	Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 31. 7. 1953 (OTV)	1. 6. 1953	1993/3
3620	Gärtner Krankenkasse vom 1. 7. 1953 (DAG)	1. 6. 1953	1994
3621	Gärtner Krankenkasse vom 1. 7. 1953 (DHV)	1. 6. 1953	1994/1
3622	Gärtner Krankenkasse vom 1. 7. 1953 (VwA)	1. 6. 1953	1994/2
3623	Braunschweiger Kasse vom 1. 7. 1953 (DAG)	1. 6. 1953	1995
3624	Braunschweiger Kasse vom 1. 7. 1953 (DHV)	1. 6. 1953	1995/1
3625	Braunschweiger Kasse vom 1. 7. 1953 (VwA)	1. 6. 1953	1995/2
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
3626	Tarifvereinbarung Nr. 43 über eine Ausgleichszulage und eine Erhöhung der Grundgehälter für die Angestellten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen vom 27. 7. 1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr)	1. 7. 1953	975/33
3627	Tarifvereinbarung Nr. 44 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 7. 1953	975/34
3628	Tarifvereinbarung Nr. 45 über eine Ausgleichszulage und eine Erhöhung der Löhne für die Arbeiter der nichtbundeseigenen Eisenbahnen vom 27. 7. 1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr)	1. 7. 1953	975/35
3629	Tarifvereinbarung Nr. 46 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 7. 1953	975/36
3630	Tarifvereinbarung Nr. 47 über die Möglichkeit des Verzichts auf Spitzenbeträge der Gehälter und Löhne für die Angestellten und Arbeiter der nichtbundeseigenen Eisenbahnen vom 2. 6. 1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr)	1. 7. 1953	975/37
3631	Tarifvereinbarung Nr. 48 über die Möglichkeit des Verzichts auf Spitzenbeträge der Gehälter und Löhne für die Angestellten und Arbeiter der nichtbundeseigenen Eisenbahnen vom 2. 6. 1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 7. 1953	975/38
3632	Tarifvereinbarung Nr. 49 vom 27. 7. 1953 als Zusatzvereinbarung zu den Tarifvereinbarungen Nr. 43 und 45 für die Angestellten bzw. Arbeiter der nichtbundeseigenen Eisenbahnen vom 27. 7. 1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr)	1. 7. 1953	975/39
3633	Tarifvereinbarung Nr. 50 vom 27. 7. 1953 als Zusatzvereinbarung zu den Tarifvereinbarungen Nr. 44 und 46 für die Angestellten bzw. Arbeiter der nichtbundeseigenen Eisenbahnen vom 27. 7. 1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 7. 1953	975/40
3634	Rahmentarifvertrag für die auf den Binnenschiffen im Stromgebiet des Rheins und der schiffbaren Nebenflüsse beschäftigten Besatzungsmitglieder vom 1. Juli 1953	1. 7. 1953	1980
3635	Manteltarifvertrag für die Angestellten und Arbeiter der Herforder Kleinbahnen GmbH., Herford, vom 12. 6. 1953	1. 6. 1953	1981
3636	Tarifvertrag zur Sicherung des Lohnstandes der Arbeiter des Bundes-schleppbetriebes, die der TO-Schlepp unterliegen, vom 31. 7./8. 8. 1953	1. 4. 1953	1998
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
3637	Tarifvertrag vom 11./18. 8. 1953 zur Änderung des § 1 des Tarifvertrages über Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge der Verwaltung des Provinzialverbandes Westfalen vom 10. 8. 1951	1. 6. 1953	1296/1
3638	Tarifvertrag über die Erhöhung der Überstundenvergütungen für die Angestellten des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Bundesgebiet vom 31. 7. 1953	1. 7. 1953	1979
3639	Tarifvertrag zur Neuregelung der Überstundenvergütung für die Angestellten des Provinzialverbandes Westfalen vom 12./18. 8. 1953	1. 7. 1953	1997
3640	Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Tarifangestellten des öffentlichen Dienstes des Bundes, der Länder und der Gemeinden vom 6. 8. 1953	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	2002

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
3641	Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes des Bundes, der Länder und der Gemeinden vom 6. 8. 1953	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	2003
3642	Tarifvertrag über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten des öffentlichen Dienstes des Bundes, der Länder und der Gemeinden vom 6. 8. 1953	1. 1. 1953	2004
Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)			
3643	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter für die Angestellten der lippischen Industrie vom 27. 7. 1953	1. 7. 1953	722/3

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge nicht vorgelegt:
I, XI—XVI, XVIII, XX, XXIII—XXV, XXIX und XXXI.

„Berichtigung:

Der räumliche Geltungsbereich des unter Lfd. Nr. 3099 der Aufstellung im Ministerialblatt Nr. 49 vom 26. Mai 1953 S. 649 bekanntgegebenen Tarifvertrages für die akademisch-gebildeten Angestellten der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 3. Februar 1953 erstreckt sich nicht auf den gesamten Landesteil Westfalen, sondern nur auf die Regierungsbezirke Arnsberg und Münster.“

— MBl. NW. 1953 S. 1505/06.

J. Kultusminister

Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Staatszuschüssen an die Träger nichtstaatlicher öffentlicher höherer Schulen

RdErl. d. Kultusministers v. 22. 8. 1953 —
II E 3 — 34/1 — Nr. 4696/53

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung übertrage ich vom Rechnungsjahre 1953 ab den mittelinstantlichen Aufsichtsbehörden im höheren Schulwesen die mir bisher gemäß Abschn. II (2) der Richtlinien vom 16. März 1948 vorbehaltene Bewilligung der Staatszuschüsse an die Träger nichtstaatlicher öffentlicher höherer Schulen. Die Schulkollegien in Düsseldorf und in Münster sowie die Bezirksregierung — Verw. d. früh. lipp. höh. Schulen — in Detmold entscheiden von jetzt ab im Rahmen nachstehender Richtlinien und der ihnen von mir zugewiesenen Haushaltsmittel (Einzelbl. 5 Kap. 534 Tit. 601) in eigener Verantwortlichkeit über die Höhe der den einzelnen Trägern zu bewilligenden Zuschüsse.

Die Richtlinien über die Gewährung von Staatszuschüssen an die Träger nichtstaatlicher öffentlicher höherer Schulen vom 16. März 1948 — II E 3 — 34/1 — Nr. 1030/48 — (MBl. NW. S. 182) werden wie folgt abgeändert oder ergänzt:

I. zu I D:

Die Zuschüsse auf freiwilliger Grundlage werden durch die mittelinstantlichen Aufsichtsbehörden im höheren Schulwesen im Benehmen mit den örtlich zuständigen Bezirksregierungen (Kommunalabteilung) in gemeinsamer Sitzung festgesetzt. Die Frist nach Abschn. II (1) der Richtlinien vom 16. März 1948 wird auf den 5. Mai j. J. s. vorverlegt. Träger, die diese Frist versäumen, laufen Gefahr, bei Festsetzung der Zuschüsse nicht berücksichtigt zu werden. Die Höhe des jeweiligen Zuschusses bestimmt sich nach dem Gesamtbetrag, der den mittelinstantlichen Aufsichtsbehörden vom Kultusminister haushaltsmäßig zur Verfügung gestellt wird. Von diesem Gesamtbetrag ist von den Aufsichtsbehörden vorweg der Betrag abzuweisen, der zur Erfüllung der vertraglichen und auf formeller Zusicherung beruhenden Verpflichtungen benötigt wird. Bei Festsetzung der Einzelzuschüsse auf freiwilliger Grundlage im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Träger gegeneinander abzuwägen. Dabei sind besondere Härten, die den Trägern durch den Schulbesuch auswärtiger Schüler, insbesondere durch den Wegfall des Auswärtigenzuschlags, entstehen, entsprechend den unter Abschn. II gegebenen Grundsätzen zu berücksichtigen. Damit die Vertreter der Bezirksregierungen in der Lage sind, sich

auf die gemeinsame Sitzung vorzubereiten, haben die Träger ihren Anträgen eine Zweitschrift mit Doppelstücken sämtlicher Unterlagen zur Entnahme durch die Bezirksregierungen beizufügen.

Der Vordruck (MBl. NW. 1948 S. 185/186) erfährt folgende Abänderungen:

Die Bezeichnung (Sp. 4 u. 5) Oberschule für Jungen ist zu ändern in „Gymnasium für Jungen“, Oberschule für Mädchen in „Gymnasium für Mädchen“.

Zu Spalte 4 u. 5 (je Schule besonders) sind folgende zusätzliche Angaben zu machen:

Gesamtzahl der Schüler
davon auswärtige
entspricht einem Hundertsatz von
Höhe des Ausfalls an Auswärtigenzuschlag (60,— DM×Zahl der auswärtigen Schüler) DM

II. Ein Auswärtigenzuschlag darf, wie in meinem Erl. v. 26. Mai 1951 — II E 3 — 31/1 — Nr. 4739/51 — ausgeführt, nicht mehr erhoben werden. Für besondere Härten, die den Trägern durch den Schulbesuch auswärtiger Schüler, insbesondere durch den Wegfall des Auswärtigenzuschlages entstehen, ist in dem Gesamtansatz des Landeshaushalts auch ein Ausgleichsbetrag veranschlagt. Besondere Härten sind bei der Festsetzung des Gesamtzuschusses nach folgenden Grundsätzen zu berücksichtigen:

- (1) Bei Trägern, denen im laufenden Rechnungsjahr ein Staatszuschuß auf freiwilliger Grundlage (Liste D) bewilligt wird, kann eine besondere Härte angenommen werden, wenn der Anteil der auswärtigen Schüler (einschl. Internatsschüler) 25% und mehr beträgt.
- (2) Bei den übrigen Trägern kann eine besondere Härte nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen anerkannt werden:
 - a) der Anteil der auswärtigen Schüler (einschl. Internatsschüler) muß 25% und mehr betragen,
 - b) durch die auswärtigen Schüler müssen zusätzlich Klassen eingerichtet worden sein (Klassenteilungen, neuer Zug),
 - c) der Träger der Schule muß leistungsschwach sein.

Derartige Anträge sind unter sinngemäßer Beachtung der Grundsätze in Abschn. I D der Richtlinien vom 16. März 1948 und vorstehend Abschn. I so rechtzeitig auf dem Dienstwege (Kommunalaufsicht) zu stellen, daß sie der mittelinstantlichen Aufsichtsbehörde im höheren Schulwesen ebenfalls bis spätestens 15. Mai j. J. s. vorliegen. Hierbei hat die zuständige Bezirksregierung zu der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers Stellung zu nehmen.

Nur wenn alle vorgenannten drei Voraussetzungen erfüllt sind, kommt der Träger für die Bewilligung eines Ausgleichsbetrages in Betracht.

- (3) Auf die Bewilligung eines derartigen Ausgleichsbetrages besteht kein Rechtsanspruch. Der Ausgleichsbetrag wird nicht nach einem festen Schema (im Höchstfalle 60,—DM×Zahl der auswärtigen Schüler) berücksichtigt; es sind auch hier die zur Verfügung stehenden Mittel und die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Träger bei der Gesamtbeurteilung gegeneinander abzuwägen.

III. (1) Die Staatszuschüsse sind entsprechend Abschn. II (3) der Richtlinien vom 16. März 1948 in Teilbeträgen an die Träger zu zahlen. Damit die Träger rechtzeitig die erste Zahlung erhalten, ist ihnen alsbald nach haushaltsmäßiger Bereitstellung der Mittel von den mittelinstanzlichen Aufsichtsbehörden im höheren Schulwesen eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels des im abgelaufenen Rechnungsjahr bewilligten Zuschusses anzuweisen, soweit die Weiterbewilligung eines Zuschusses außer Zweifel steht.

- (2) Die Träger sind alsbald nach Festsetzung der Staatszuschüsse über die Gesamthöhe des ihnen bewilligten Zuschusses schriftlich zu verständigen. Abgelehnte Anträge sind ebenfalls schriftlich zu bescheiden. Der zuständige Bezirksregierung ist von den bewilligenden und ablehnenden Bescheiden jeweils abschriftlich Kenntnis zu geben. Dem Kultusminister ist baldmöglichst eine nach Regierungsbezirken unterteilte Gesamtliste der bewilligten Zuschüsse in vierfacher Ausfertigung einzureichen, wobei in besonderer Spalte auch der im Vorjahr bewilligte Zuschuß anzugeben ist.

IV. (1) Da die neuen Termine für das laufende Rechnungsjahr bereits überholt sind, haben die mittelinstanzlichen Aufsichtsbehörden im höheren Schulwesen die Staatszuschüsse für das Rechnungsjahr 1953 baldmöglichst unter Beachtung der neuen Grundsätze und der zwischenzeitlich ergangenen Erl. festzusetzen und wie angeordnet zu verfahren.

- (2) Die Träger nichtstaatlicher öffentlicher höherer Schulen werden dringend gebeten, von unmittelbaren Eingaben an das Kultusministerium wie auch von persönlichen Vorsprachen abzusehen, sich vielmehr nur noch an die mittelinstanzlichen Aufsichtsbehörden zu wenden, damit die mit diesem Erl. bezweckte Verwaltungsvereinfachung erreicht wird.

Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister. Er wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Bezug: Erl. v. 16. 3. 1948 — II E 3 — 34/1 — Nr. 1030/48 — (MBI. NW. 1948 S. 182).

An das Schulkollegium in Düsseldorf,
Schulkollegium in Münster,
den Regierungspräsidenten — Verw. d. früh. lipp.
höh. Schulen — in Detmold.

— MBI. NW. 1953 S. 1513.

K. Minister für Wiederaufbau

953 S. 1515
aufgeh. d.
954 S. 679

IV C. Haushaltswesen, Vermögens- und Schuldenverwaltung

Abfluß der Landesmittel für den sozialen Wohnungsbau und den Landesbedienstetenwohnungsbau

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 26. 8. 1953 — IV C 2 — 4.77 Tgb.Nr. 1754/53

- I. 1. Die Kontrollen über den Abfluß der den Bewilligungsbehörden bereitgestellten Wohnungsbaumittel haben immer wieder gezeigt, daß bestimmte Mittelkontingente bei einzelnen Bewilligungs-

behörden nicht mit der wünschenswerten Schnelligkeit bewilligt worden und abgeflossen sind und infolgedessen nicht der erstrebte größtmögliche Erfolg der Maßnahmen des Landes auf dem Gebiete des sozialen Wohnungsbaues erreicht werden konnte.

2. a) Eine Bereinigung ist notwendig. Ich habe deshalb bereits in meinem Erl. vom 10. Dezember 1952 — III B 5 — 4.033 (3) Tgb.Nr. 6256/52 — die weitere Verfügung über die noch nicht bewilligten Restmittel der Rechnungsjahre 1948 bis 1950 für Wiederaufbau- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie für Um- und Ausbau gesperrt und diese Mittel nunmehr mit meinem Erl. vom 13. August 1953 — III B 3 — 4.032 — Tgb.Nr. 2069/53 — zurückgezogen. Ich ordne nunmehr weiter an, daß auch wegen der noch nicht bewilligten Restmittel aller übrigen Maßnahmen der Haushaltsjahre 1948 bis 1950 Bewilligungen nur noch bis zum 31. Dezember 1953 ausgesprochen werden dürfen. Bis zum 15. Januar 1954 ist mir alsdann mit Stichtag 31. Dezember 1953 der bis dahin gegebene Stand der Bewilligungen — aufgegliedert nach einzelnen Kontingenten — (entsprechend Anlage 3) — zu melden. Der Inhalt dieser Meldungen wird von mir als Grundlage für die Zurücknahme der Bereitstellungen genommen werden, so daß Bewilligungen, die nach diesem Zeitpunkt erfolgen, auf jeden Fall zu Lasten der einzelnen Bewilligungsbehörden gehen werden. Es handelt sich um die aus der Anlage 1 ersichtlichen Maßnahmen. Diese Anlage enthält auch die durch den eben erwähnten Erl. betroffenen Maßnahmen.

- b) Mit Rücksicht auf die Befristung der Bereitstellungen der Mittel der Jahre 1953 und 1954 ist es nicht vertretbar, Überschneidungen der einzelnen Jahresprogramme größeren Ausmaßes weiterhin zuzulassen. Ich befriste deshalb auch die Bewilligungen aus sämtlichen bereitgestellten Mitteln des Haushaltsjahres 1951 (vgl. Anlage 2) hiermit bis zum 30. Juni 1954. Eine der obigen Regelung entsprechende Meldung mit Stichtag 30. Juni 1954 ist mir bis zum 15. Juli 1954 vorzulegen.

Soweit von Bewilligungsbehörden bereits hinsichtlich der Verteilung der nunmehr befristeten Mittel Verpflichtungen übernommen worden sind, die aus irgendwelchen Gründen bis zum Ablauf der Frist nicht zur Erteilung eines Bewilligungsbescheides führen, werden diese Verpflichtungen notfalls aus den kürzlich von mir bereitgestellten Mitteln für das Wohnungsbauprogramm 1954 oder aus noch nicht verplanten Mitteln 1952 und 1953 erfüllt werden müssen. Ich mache darauf aufmerksam, daß ich nicht gewillt bin, bei der Zurückziehung der nicht bewilligten Mittel Ausnahmen zuzulassen.

Um in Zukunft Verluste durch Abzug von Mitteln zu vermeiden, werden die Bewilligungsbehörden es noch mehr als bisher als ihre Aufgabe und ihr Ziel ansehen müssen, die bereitgestellten Mittel in dem Wirtschaftsjahr, für das sie haushaltsmäßig vorgesehen sind, zumindest auch restlos zu bewilligen. Hierzu glaube ich, Ihnen durch die bereits für das laufende und das kommende Haushaltsjahr auf Grund von Bindungsermächtigungen des Finanzministers weit vorgezogenen Bereitstellungen die Möglichkeit gegeben zu haben.

- c) Auch für die für das Rechnungsjahr 1952 bereitgestellten Mittel ist aus den gleichen Gründen eine derartige Befristung von mir in Aussicht genommen. Ich kann daher den Bewilligungsbehörden nur empfehlen, neben der Bearbeitung der Anträge auf Bewilligung von Landesdarlehen aus den Mitteln der Programme 1953 und 1954 sich vordringlich auch der Abwicklung der Maßnahmen des Jahres 1952 zuzuwenden.

- II. 1. Ein ebenso ernst zu nehmendes Ergebnis meiner Kontrollen ist es, daß einmal bewilligte Mittel noch jahrelang nicht zur Endauszahlung kommen, obwohl bei normalem Ablauf des Baugeschehens die Voraussetzungen für die Auszahlung der Schlußraten der Landesdarlehen längst gegeben sein müßten.

Aus den Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs anlässlich der Prüfungen bei zahlreichen Bewilligungsbehörden entnehme ich, daß die Bewilligungsbehörden im allgemeinen nicht von den ihnen sowohl für den Neubau, wie auch für den Wiederaufbau gegebenen Möglichkeiten der NBB bzw. WAB Gebrauch machen, diesem Ubelstand abzuwenden und damit einen beschleunigten Mittelabfluß zu erreichen.

Der tatsächlich vorhandene Überhang von bewilligten, aber nicht zur Auszahlung gelangten Mitteln könnte nicht unwesentlich verringert werden, wenn insbesondere in Fällen von nachweisbar schuldhafter Verzögerung der Anzeige über die Schlußabrechnung durch die Darlehnsnehmer von den diesbezüglichen Möglichkeiten der Förderungsbestimmungen Gebrauch gemacht würde.

Ich erwarte, daß auf Grund der nunmehr von Ihnen sowie den Ihnen unterstellten Bewilligungsbehörden zu treffenden Maßnahmen sich die Spanne zwischen bewilligten und noch nicht ausbezahlten Landesdarlehen schon in naher Zukunft verringert.

Ich mache auf die Gefahr von Verlusten aufmerksam, die dem Land durch die Nichtbeachtung der Förderungsbestimmungen entstehen können. Der Landesrechnungshof hat in zahlreichen Prüfungsberichten auf derartige Verstöße hingewiesen. Ich bitte gleichfalls, mir bis zum 15. Januar 1954 über die auf Grund des Teiles II dieses Erl. gemachten Erfahrungen zu berichten.

2. Als weiteres Mittel will ich, ohne den auf Grund der Novelle zum Ersten Wohnungsbaugesetz erforderlich werdenden Änderungen der Förderungsbestimmungen vorzugreifen, keine Bedenken dagegen erheben, wenn im Interesse eines schnelleren Abflusses der Mittel, insbesondere der Schlußraten, entgegen der Regelung in Nr. 74 NBB und Nr. 85 WAB die Auszahlung der dritten Darlehnsrate von 10% bereits bei Vorlage des im wesentlichen beanstandungslosen Gebrauchsabnahmescheines erfolgt. Grundsätzlich kann bei Fertigstellung der Wohnungen zunächst davon ausgegangen werden, daß die Darlehnsbeträge bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

Dies kann jedoch nicht gelten, wenn im Einzelfall offensichtliche Gründe gegen eine derartige Annahme sprechen oder sonst der begründete Verdacht besteht, daß die Landesmittel zweckfremd verwendet worden sind.

Auch wird hierdurch nicht die sich aus Nr. 79 NBB bzw. Nr. 89 WAB ergebende Verpflichtung der Bewilligungsbehörde gelockert oder gar aufgehoben, die ordnungsgemäße Durchführung der Bauvorhaben zu überwachen. Selbst bei Vorliegen des Gebrauchsabnahmescheines werden die Bewilligungsbehörden sich daher vor Auszahlung der Schlußrate mindestens durch stichprobenweise Prüfungen davon zu überzeugen haben, daß die Bauten in siedlungs- und wohnungsbaupolitischer Hinsicht den Förderungsbestimmungen entsprechen.

Sollten trotz grundsätzlich angenommener Zuverlässigkeit des Antragstellers Bedenken bestehen, die Auszahlung von Darlehnsbeträgen unmittelbar an diesen durch Scheck zu bewirken, ist von der Möglichkeit, die Darlehnsbeträge auf ein Sperrkonto mit entsprechender Sperrklausel zu überweisen oder eine Betreuung zu fordern, Gebrauch zu machen.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung ist jedoch die Anzeige über die Fertigstellung der Schlußabrechnung weiter zu fordern. Gleichfalls können und sollen die Bewilligungsbehörden von

den an die Überschreitung der hierfür vorgesehenen Fristen geknüpften Möglichkeiten Gebrauch machen.

Bezug: Mein Erl. vom 10. 12. 1952 — III B 5 — 4.033 — (3) Tgb.Nr. 6256 52.
[Nur an die Behörden zu a) und b).]

An die a) Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Köln und Münster,
b) Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau, Essen, Ruhrallee 55,
c) Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster.

Nachrichtlich:

An a) den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
b) Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
c) die Rheinische Girozentrale und Prov.Bank in Düsseldorf,
d) Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster.

Anlage 1

zum Erl. d. Min. f. Wiederaufbau
IV C 2 — 4.77 vom 26. 8. 1953.

a) Wiederaufbaumaßnahmen 1948—1950

Pos.	Maßnahme
Abschnitt A: Landesmittel	
101	4. U.B. Förderung von Kleinwohnungen, zivil
102	4. U.B. Förderung von Kleinwohnungen, Bergarbeiter
103	4. U.B. Förderung von Wohnungsinstandsetzungen, zivil
104	4. U.B. Förderung von Wohnungsinstandsetzungen, Bergarbeiter
105	4. U.B. I. Schleswig-Holstein-Aktion
106	4. U.B. Endfinanzierung früher geförderter Bergarbeiter-Wohnungsbauten
107	5. U.B. Förderung von Kleinwohnungsbauten, zivil
108	5. U.B. Förderung von Kleinwohnungsbauten für Bergarbeiter
109	5. U.B. Förderung von Kleinwohnungsbauten für Grenzkreise
110	5. U.B. Förderung von Wohnungsinstandsetzungen, zivil
111	5. U.B. Förderung von Wohnungsinstandsetzungen, Bergarbeiter
112	5. U.B. Förderung von Wohnungsinstandsetzungen für Grenzkreise
113	5. U.B. Bergarbeiter-Wohnungsinstandsetzungen der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen
114	5. U.B. Finanzierung von Fertighäusern — Ruhrbezirk
115	5. U.B. Endfinanzierung begonnener Neubauvorhaben im Bergarbeiterwohnungsbauprogramm Ruhrbezirk
116	Förderung von An-, Auf- und Umbauten
117	Abwicklung Wohnungsnotprogramm
118	I/49 Förderung von Wohnungsinstandsetzungen, zivil
119	Förderung von Wohnungsinstandsetzungen, Bergarbeiter
120	II/49 Förderung von Kleinwohnungsbauten, zivil
121	II/49 Förderung von Kleinwohnungsbauten für Bergarbeiter
122	II/49 Förderung von Kleinwohnungsbauten für Stahlarbeiter
123	II/49 Förderung von Wohnungsinstandsetzungen für Bergarbeiter
124	Verlorene Zuschüsse für Flüchtlinge, Instandsetzung und Um- und Ausbau

Pos.	Maßnahme
125	Verlorene Zuschüsse für Flüchtlinge, Neubau
126	IV/49 Förderung von Wohnungsinstandsetzungen, zivil
127	Verlorene Zuschüsse für pol., rass. und religiös Verfolgte
128	Förderung des Wohnungsbaues für Bedienstete des Landes
129	I/50 Förderung von Wohnungsinstandsetzungen Grenzkreise Düsseldorf u. Essen, Stadtkern Köln, Stadtkern Düren
130	I/50 Landarbeiter-Wohnungsbau
131	I/50 Verlorene Zuschüsse für Flüchtlinge, Instandsetzungen (31. 12. 49 — III B 5 — 354.4 — (52) 10524/49)
132	I/50 Verlorene Zuschüsse für fehlendes Eigenkapital zur Errichtung von Volkswohnungen oder Kleinsiedlungen
133	I/50 Facharbeiterumsiedlung
134	I/50 Instandsetzung von Kasernen
135	I/50 Um- und Ausbauten, Darlehen
136	I/50 Um- und Ausbauten, Zuschüsse
137	II/50 Förderung von Wohnungsinstandsetzungen
138	III/50 Förderung von Wohnungsinstandsetzungen
139	III/50 Förderung von Wohnungsinstandsetzungen, Bergarbeiter
140	III/50 Fertighäuser
141	III/50 Verlorene Zuschüsse für Vertriebene, Neubau
142	III/50 Verlorene Zuschüsse für Vertriebene, Instandsetzungen
143	III/50 Verlorene Zuschüsse zur Errichtung von Wohnungen für Schwerbeschädigte
144	III/50 Verlorene Zuschüsse für politisch, rassisch und religiös Verfolgte
145	III/50 Darlehen für politisch, rassisch und religiös Verfolgte
146	Wiederinstandsetzung der DP-Läger Borghorst und Reckenfeld
147	V/50 Reparaturdarlehen
148	V/50 Verlorene Zuschüsse für Vertriebene
150	Verlorene Zuschüsse für Umsiedlung 1950
151	Zinslose Darlehen für Umsiedlung 1950

Abschnitt B: Umstellungsgrundschulden

201	III/49 II. Schleswig-Holstein-Aktion
202	III/49 Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues
203	III/49 Wohnungsinstandsetzung für Stahlarbeiter
204	III/49 Förderung von Wohnungen für Flüchtlinge, Darlehen
205	III/49 Förderung von Wohnungen für Landesbedienstete
206	III/49 Förderung von Wohnungen für Ausgewiesene im Raum Bonn
207	IV/49 Förderung von Wohnungsinstandsetzungen
208	I/50 Förderung von Wohnungsinstandsetzungen
209	I/50 Förderung des Wiederaufbaues von Stadtkernen

Abschnitt C: Bundesmittel

301	IV/49 Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues, Instandsetzung aus Bizonenmitteln
302	IV/49 Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues, Kleinsiedlungen, aus Bizonenmitteln
303	III/50 Förderung von Wohnungsinstandsetzungen
304	III/50 Förderung von Um- und Ausbauten, Darlehen
305	III/50 Förderung von Um- und Ausbauten, verlorene Zuschüsse

Pos.	Maßnahme
306	III/50 Förderung von Wohnungen für Polizeibedienstete
401	Abschnitt D: Soforthilfemittel Förderung der Wohnungsbeschaffung für Vertriebene, verlorene Zuschüsse für Instandsetzungen und Um- und Ausbau — IV/51 —
402	IV/50 Facharbeiterumsiedlung (Wohnungsscheinverfahren)
403	IV/50 Familienzusammenführung
404	IV/50 Instandsetzungen im Rahmen des Stoßprogramms
405	IV/50 Instandsetzungsmittel, Bergarbeiter
406	V/50 Förderung von Wohnungsinstandsetzungen
407	IV/50 Umsiedlung, Bundesbahn

b) Neubau-Maßnahmen

Pos.	Maßnahme
48/1	Kleinsiedlungen — allgemein — (5. U.B.)
48/2	Kleingärten
48/3	Landarbeiter
I/49	
49/1	Allgemein
49/2	Kleinsiedlungen
49/3	Landarbeiter
II/49	
49/4	Allgemein
49/5	Kleinsiedlungen
49/6	Landarbeiter
III/49	
49/7	Räumungsmaßnahmen
49/8	Bergarbeiter
49/9	Stahlarbeiter
49/10	Flüchtlinge
49/11	Stahlarbeiter Huckingen
IV/49	
49/12	Kleinsiedlungen
49/13	Bergarbeiter
49/14	Kleingärten
I/50	
50/1	Allgemein
50/2	Kleinsiedlungen
50/3	Landarbeiter
50/4	Kleinwohnungen
II/50	
50/5	Einzelmaßnahmen
50/6	Kleinsiedlungen
50/7	Landarbeiter
50/8	Espelkamp
50/9	Flugplatz Lippstadt
III/50	
50/11	Allgemein
50/12	Eigenheime
50/13	Bergarbeiter
50/14	Politisch, rassisch und religiös Verfolgte
IV/50	
50/15	Stoßprogramm
50/16	Bundesbahn
50/17.1	Familienzusammenführung
50/17.2	Wohnscheine
V/50	
50/18	Flüchtlinge
50/19	Sondermaßnahmen Wilderath und Gerderath
50/20	Allgemein
50/21	Kleingärten
I—IV/50	
50/23	Bonn, Reuterstraße

Anlage 2

z. Erl. des Min. f. Wiederaufbau
IV C 2 — 4.77 — Tgb.Nr. 1754/53
v. 26. 8. 1953

**a) Wiederaufbaumaßnahmen
1951**

Pos.	Maßnahme
Abschnitt A: Landesmittel	
149	I/51 Förderung von Wiederaufbauten und Um- und Ausbauten
149a	Verlorene Zuschüsse für Um- und Ausbau I/51
152	I/51 Verlorene Zuschüsse für Flüchtlinge
153	Landesbedienstetenwohnungsbau
154	Landesbedienstetenwohnungsbau aus Mitteln des sozialen Wohnungsbaues
155	Rückflüsse aus gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken 1951
156	Erdbebenschäden 1951
157	Förderung der Errichtung von Gemeinschaftsheimen (Erl. v. 6. 6. 1951)
158	Entbunkerung 1951
159	I/51 Verlorene Zuschüsse für die Familienzusammenführung innerhalb des Landes
160	I/51 Verlorene Zuschüsse für Schwerkriegsbeschädigte
161	Förderung von Ledigen-Wohnheimen für Arbeitnehmer I/51
162	IV/51 Stahlarbeiter — Wiederaufbau —
163	IV/51 Fertigstellung von Kleinwohnungen und Kleinsiedlungen
164	IV/51 Wiederaufbau
165	IV/51 Um- und Ausbaudarlehen
166	IV/51 Um- und Ausbau-Zuschüsse
169	I/51 Um- und Ausbau-Zuschüsse
170	IV/51 Sonderaktion Detmold
175	V/51 Wiederaufbau von Stadtkernen
176	V/51 Entbunkerung
178	V/51 Gewährung von Beihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital
179	V/51 Wiederaufbau — Einzelmaßnahmen
180	IV/51 Gemeinschaftsheime
181	II/51 Wiederaufbau Krupp Essen
182	V/51 Arbeiterwohnheime
184	IV/51 Reparaturdarlehen
185	V/51 Ersatzwohnungen für Landarbeiter
187	V/51 Zuschüsse aus Mitteln der Funklotterie
Abschnitt C: Bundesmittel	
307	Erstes Ersatzwohnungsbauprogramm für Altbesatzungsverdrängte II/51
308	II/51 Vergleichsbauten Engelskirchen
309	V/51 II. Ersatzwohnungsbauprogramm für Altbesatzungsverdrängte
Abschnitt D: Soforthilfemittel	
408	I/51 Zinslose Darlehen
409	III/51 Umsiedlungsprogramm 1951 (Außenstelle Essen)
410	II/51 Wiederaufbau
411	III/51 Umsiedlung 1951
412	I/51 Gemeinschaftsheime (Erl. v. 6. 6. 51)

Pos.	Maßnahme
413	III/51 Gemeinschaftsheime
414	Stahlarbeiter — Wiederaufbau —
415	IV/51 Wiederaufbau
416	II/51 Wiederaufbau von Wohngebäuden auf landwirtschaftlichen Grundstücken
417	IV/51 Um- und Ausbaudarlehen
418	IV/51 Um- und Ausbau — Zuschüsse —
419	IV/51 Wiederaufbau — zinslose Tilgungsdarlehen —
420	III/51 Beihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital
422	V/51 Entbunkerung
424	IV/51 Gemeinschaftsheime
426	V/51 Ersatzbauten für Landarbeiter
427	V/51 Stadtkerne

**b) Neubau-Maßnahmen
1951**

Pos.	Maßnahme
I/51	
51/1	Allgemein
51/2	Entbunkerung
51/3	Kasernenräumung
51/4	Gemeinschaftsheime
51/5	Stahlarbeiter
51/6	Ledigenheime
51/7	Eigenkapitalbeihilfen
51/8	Landarbeiter
II/51	
51/9	Allgemein
51/10	Landarbeiter
51/11	Altbesatzungsverdrängte
51/12	Gemeinschaftsheime
51/13	Kleingärten
III/51	
51/14	Umsiedlung 1951
51/15	Umsiedlung Bergbau
51/16	Umsiedlung Bundesbahn
51/17	Umsiedlung Eigenkapitalbeihilfen
IV/51	
51/18	Allgemein
51/19	Stahlarbeiter
51/20	Schwerbeschädigte
51/21	Eigenkapitalbeihilfen
51/22	Gemeinschaftsheime
V/51	
51/23	Eigenheime und Kleinsiedlungen
51/24	Entbunkerung
51/25.1	Landarbeiter
51/25.2	Landarbeiter
51/26	Sondermaßnahmen
51/27	Versuchsbauten Jülich und Wesel
51/28	Bergarbeiter ECA
51/29	Ersatzbauten für Landarbeiter
51/30	Altbesatzungsverdrängte
51/31	Arbeitnehmerwohnheime

Bewilligungsbehörde

Anlage 3z. Erl. d. WAM vom 26. 8. 1953
IV C 2'4.77 — Tgb.Nr. 1754 53**Nachweisung über die bis zum 31. Dezember 1953 bewilligten
Wiederaufbau- — Neubaumittel — der Rechnungsjahre 1948—1950**

Abschnitt und Maßnahme	Buchungs- position	Bereit- gestellte Mittel DM	Von Sp. 3 bis 31. 12. 53 bewilligt DM	damit gefördert WE Bettpl.		Rest-Mittel am 31. 12. 53 DM	Bemerkungen
1	2	3	4	5a	5b	6	7

— MBl. NW. 1953 S. 1515.

Notiz**Betrifft: 17. Staatswissenschaftlicher Fortbildungskursus
der Hochschule für Verwaltungswissenschaften
Speyer.**

Mitt. d. Innenministers v. 2.9.1953 — II A 1/29.63/11 — 64/53

Die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer veranstaltet vom 1. bis 3. Oktober 1953 ihren 17. Staatswissenschaftlichen Fortbildungskursus. Das Thema dieser Arbeitstagung lautet: „Die öffentliche Verwaltung und die Verwaltungsgerichtsbarkeit.“ Im Rahmen dieser Veranstaltung sprechen nach der Begrüßung durch den Rektor der Hochschule über die Themen:

- „Die zweite Gewalt“, Staatsminister Dr. Zimmer;
- „Die öffentliche Verwaltung im sozialen Rechtsstaat“, Professor Dr. Dr. Becker, Speyer;
- „Die Wirtschaftsverwaltung und das Rechtsschutzproblem“, Professor Dr. Schaefer, Speyer;

„Der Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Verwaltungsgerichten“, Oberstaatsanwalt Dr. Prandl, München;

„Grenzen zwischen Zivilrechtsweg und Verwaltungsrechtsweg“, Senatspräsident Schoen, Karlsruhe;

„Die künftige Bundesverwaltungsgerichtsordnung“, Vizepräsident Professor Dr. Ule, Lüneburg;

„Probleme der Aktivlegitimation“, Senatspräsident Professor Dr. Naumann, Hamburg;

„Das freie Ermessen und die Nachprüfung von Ermessensentscheidungen“, Bundesverfassungsrichter Dr. Schunk, Karlsruhe;

„Die zweckentsprechende Gerichtsbesetzung und Parteienvertretung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit“, Präsident des Verfassungsgerichtshofes und des Oberverwaltungsgerichts Münster, Dr. van Hussen.

Weitere Auskünfte erteilt der Rektor der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer; das Rektorat übersendet auf Wunsch auch eine genaue Vortragsfolge des Fortbildungskursus.

— MBl. NW. 1953 S. 1523.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

